



Informationsbeilage zum Vorschlagsrecht über die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Stand: 01.10.2016

Inhaltsverzeichnis

I. Worum geht es überhaupt?	2
II. Vorschlagsverfahren der Studienfachschaften.....	2
1. Beschluss eines Vorschlags.....	2
2. Einreichung des Vorschlagsbeschlusses durch das zuständige beschlussfassende Gremium.....	3
3. Prüfung und Einreichung durch den Vorsitz.....	4
4. Prüfung, Annahme durch das Rektorat.....	4
III. Die Qualitätssicherungsmittelkommission	4
IV. Vorschlagsverfahren der Qualitätssicherungsmittelkommission.....	5
1. Beratung und Beschluss von Anträgen der Studienfachschaften	6
3. Prüfung und Einreichung durch den Vorsitz.....	6
4. Prüfung, Annahme durch das Rektorat	6
V. Antragsverfahren für Anträge an die Qualitätssicherungsmittelkommission.....	6
VI. Vorschlagsfiktion zugunsten der Universitätsbibliothek.....	8
1. Prüfung, Annahme durch das Rektorat	8
2. Einrichtung einer zweckgebundenen Kostenstelle bei der bewirtschaftenden Einrichtung	8
VIII. Begriff der Verausgabung von Mitteln und Bewilligungszeitraum.....	9
IX. Verbund von Vorschlagsrechten einzelner Studienfachschaften.....	9
XII. Wie üben wir unser Vorschlagsrecht möglichst effektiv aus?	10
X. Was, wenn wir noch Fragen haben?	11



I. Worum geht es überhaupt?

Im Zuge des Hochschulfinanzierungsvertrages „Perspektive 2020“ wurde der Großteil der ehemaligen QSM in die Grundfinanzierung der Universität überführt, sodass diese Mittel nicht mehr zweckgebunden und unter Mitwirkung der Studierenden eingesetzt werden müssen.

Das daraus folgende Minus an Mitbestimmung der Studierenden soll dadurch ausgeglichen werden, dass die Verfasste Studierendenschaft als Ganzes ein alleiniges Vorschlagsrecht für 11,7 % der ehemaligen auf die Universität insgesamt entfallenden QSM bekommt.

Es geht dabei um jährlich rund 1,7 Millionen Euro.

Der Studierendenrat hat mit Beschluss der Ordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg über den Gebrauch ihres Vorschlagsrechts für die Qualitätssicherungsmittel (QSM-Ordnung) entschieden, dass sein Vorschlagsrecht vollständig von den Studienfachschaften ausgeübt werden soll. Jede einzelne Studienfachschaft bekommt dabei einen Anteil am Vorschlagsrecht zugewiesen, über den allein sie Beschlüsse fassen kann.

WICHTIG: Weder die Verfasste Studierendenschaft noch die Studienfachschaften bekommen oder haben QSM. Es besteht nur ein Vorschlagsrecht über die Verwendung der QSM, dem das Rektorat aber folgt, sofern der Vorschlag nicht rechtswidrig ist.

Die QSM sind nach wie vor zweckgebunden für Studium und Lehre. Insbesondere sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu den QSM zu beachten: https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/QSMK/VwV_QSM-studentisches_Vorschlagsrecht.pdf

II. Vorschlagsverfahren der Studienfachschaften

Die Höhe Eures Anteils am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft wird Euch für jedes Jahr am 01.10. des Vorjahres mitgeteilt.

Das Vorschlagsrecht einer Studienfachschaft wird in der Regel durch deren Fachschaftsrat ausgeübt, sofern ihre Satzung nichts Anderes bestimmt.

Das Vorschlagsverfahren läuft wie folgt ab:

1. Beschluss eines Vorschlags

Der Fachschaftsrat oder, sofern anders bestimmt, das nach der Studienfachschaftssatzung zuständige Gremium beschließt einen Vorschlag, der folgende Angaben enthält:

- a) den Namen des Vorschlagsgremiums
- b) Bewilligter Betrag
- c) Beschreibung der Maßnahme
- d) Stufe nach der Verwaltungsvorschrift zu den QSM



- e) Bewirtschaftende Einrichtung
- f) Ein Beschlussdatum
- g) Einen studentischen Ansprechpartner

2. Einreichung des Vorschlagsbeschlusses durch das zuständige beschlussfassende Gremium

Dieser Vorschlag ist innerhalb der Einreichungsfristen beim Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft einzureichen. Die erste Frist für Vorschläge über Mittel des Haushaltsjahres 2017 läuft am Abend des 15.01.2017 um 24:00 Uhr ab. Bis dahin muss der Beschluss des Vorschlags beim Vorsitz eingereicht worden sein. Dies erfolgt in einem ersten Schritt über das Webformular unter <https://www.stura.uni-heidelberg.de/index.php?id=565>.

Nach Ablauf der ersten Frist könnt Ihr nochmal zum 15.05.2017, ebenfalls bis 24:00 Uhr Vorschläge einreichen.

Habt Ihr das Formular ausgefüllt und abgeschickt, werdet Ihr auf eine Bestätigungsseite weitergeleitet, auf der Ihr Euer ausgefülltes Formular ausdrucken könnt.

Dies tut Ihr und korrigiert Euch evtl. auffallende Fehler handschriftlich. In solchen Fällen bitte **keine** neuen Vorschläge über das Webformular erstellen!

Das ausgedruckte und von dem Zuständigen Eures beschlussfassenden Gremiums, in der Regel dem Vorsitzenden, unterzeichnete Formular reicht ihr postalisch beim Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft ein:

Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft
StuRa-Büro
Albert-Ueberle-Str. 3-5
69120 Heidelberg

Achtung: Erst wenn das ausgedruckte Formular beim Vorsitz eingegangen, das heißt im Briefkasten des StuRa-Büros oder im Postfach des Vorsitzes gelandet ist, habt Ihr wirksam von Eurem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht. Das bedeutet, dass Eure Vorschlagsbeschlüsse bis zum Ende der jeweiligen Einreichungsfrist in diesem Sinne beim Vorsitz eingegangen sein müssen, damit Euer Vorschlag wirksam ist. Später eingegangene Vorschläge sind unwirksam und werden daher **nicht** berücksichtigt.

Habt Ihr Eure Vorschlagsbeschlüsse beim Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft fristgerecht eingereicht, ist das Verfahren Eurerseits abgeschlossen.



3. Prüfung und Einreichung durch den Vorsitz

Der Vorsitz überprüft die eingegangenen Vorschläge im Rahmen einer groben rechtlichen Prüfung auf Ihre Vereinbarkeit mit der Verwaltungsvorschrift zu den QSM: https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/QSMK/VwV_QSM-studentisches_Vorschlagsrecht.pdf

Sollten hier Fragen auftauchen, wird sich der Vorsitz bei Euch melden. Nachdem auch die Vorschläge der Qualitätssicherungsmittelkommission beim Vorsitz eingegangen und einer groben Prüfung unterzogen worden sind, reicht der Vorsitz alle danach zulässigen Vorschläge als gebündelten Gesamtvorschlag beim Rektorat der Universität ein.

Dies geschieht einmal zum 31.01. und zum 31.05. eines Haushaltsjahres.

4. Prüfung, Annahme durch das Rektorat

Hält das Rektorat die vorgeschlagenen Maßnahmen für zulässig, folgt es dem Vorschlag und sorgt für eine entsprechende Verwendung der QSM. Dazu später bei den Hinweisen zur Verausgabung durch die zuständigen Stellen mehr.

III. Die Qualitätssicherungsmittelkommission

Zwar üben grundsätzlich die Studienfachschaften anteilig das Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft aus, dennoch gibt es Fälle, in denen Vorschläge von einer zentralen Qualitätssicherungsmittelkommission beschlossen werden:

1. Ist zum 01.12. des laufenden Jahres eine Studienfachschaft nicht konstituiert oder ihr Vorschlagsgremium nicht besetzt, wird ihr Anteil am Vorschlagsrecht für das folgende Haushaltsjahr nicht Ihr, sondern der zentralen Qualitätssicherungsmittelkommission zugewiesen. (§3 Abs.2 QSM-Ordnung)
2. Macht eine Studienfachschaft nicht fristgerecht Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht wird es der Qualitätssicherungsmittelkommission zugewiesen. Dies gilt auch für Vorschlagsresteste, wenn eine Studienfachschaft bis zum Fristende ihr Vorschlagsrecht nicht voll ausschöpft. (§3 Abs.6 QSM-Ordnung)
3. Eine Studienfachschaft kann schon vorher den Beschluss fassen ihr gesamtes oder einen der Höhe nach festgelegten Teil ihres Vorschlagsrechts der Qualitätssicherungsmittelkommission zuzuweisen. (§3 Abs.6 QSM-Ordnung)



Ein solcher Beschluss ist dem Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft mitzuteilen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Die Qualitätssicherungsmittelkommission hat sieben Sitze und wird für ein Jahr gewählt. Sie verbleibt darüber hinaus im Amt bis eine neue Qualitätssicherungsmittelkommission gewählt wurde.
(§4 QSM-Ordnung)

Die Zulassung zur Wahl der Qualitätssicherungsmittelkommission ist, um einem Missbrauch etwa durch Fachschaften deren Anteile nicht oder in nur unbedeutender Höhe der Qualitätssicherungsmittelkommission zugeflossen sind zu verhindern, an den aktuellen Wahlgang gekoppelt:

§ 4 (1) Die Qualitätssicherungsmittelkommission dieser Ordnung hat sieben Plätze und wird in der zweiten Dezembersitzung des Studierendenrates, spätestens jedoch bis zum 15. Januar des Haushaltsjahres wie folgt gewählt:

(1.) Im ersten Wahlgang können nur Studierende der Studienfachschaften, deren Anteil der Kommission nach §3 Absatz 2 oder §3 Absatz 6 zugewiesen wird, für diese kandidieren. Für ein Kandidaturrecht auf Grund einer Zuweisung nach §3 Abs. 6 müssen mindestens 50% des Vorschlagsrechtes der Studienfachschaft oder ein Anteil der Studienfachschaft in Höhe von 50 000 € in das Vorschlagsrecht der Qualitätssicherungsmittelkommission eingegangen sein. Kommt es zu einem zweiten Wahlgang, können nur Studierende der Fakultätsfachschaft, der die Studienfachschaft angehört, deren Anteil der Kommission nach §3 Absatz 2 oder §3 Absatz 6 zugewiesen wird, kandidieren. Erst im dritten Wahlgang kann jeder Studierende der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kandidieren.

(2.) Finden sich für einen Wahlgang keine Kandidaten, die den Anforderungen von § 4 (1) (1.) genügen, wird der jeweils nächste Wahlgang aufgerufen. Dies gilt auch, wenn in der Wahlordnung etwas Anderes bestimmt ist.
(§4 Abs.1 QSM-Ordnung)

Die Qualitätssicherungsmittelkommission wird jedes Jahr, spätestens bis zum 15. Januar gewählt.

IV. Vorschlagsverfahren der Qualitätssicherungsmittelkommission

Für die Qualitätssicherungsmittelkommission gelten andere Einreichungsfristen als für die Studienfachschaften. Sie kann bis zum 22.05.2017 Vorschläge beim Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft einreichen.



Sie macht von Ihrem Vorschlagsrecht wie folgt Gebrauch:

1. Beratung und Beschluss von Anträgen der Studienfachschaften

Die Kommission beschließt Anträge der Studienfachschaften mit absoluter Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder. Dabei hat sie vor allem folgende Regeln der QSM-Ordnung zu beachten:

§5 Abs.2 Die Kommission kann von ihrem Vorschlagsrecht nur für Anträge aus Studienfachschaften, deren Anteil am Vorschlagsrecht ihr zugewiesen wurde und bei mindestens 50% des möglichen Vorschlagsrechts der Studienfachschaft oder 50.000 € liegt, Gebrauch machen, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt.

§ 5 Abs.3 Sollten bis zum 01.05. eines Jahres keine Anträge für die Mittel dieser Studienfachschaften eingegangen sein oder die Anträge den Umfang des Vorschlagsrechts seiner Höhe nach nicht ausschöpfen, kann die Kommission auch Anträge anderer Studienfachschaften berücksichtigen.
(Zum Antragsverfahren untenstehend ein eigener Punkt.)

Die Qualitätssicherungsmittelkommission muss ihre Beschlüsse fristgerecht über das Onlineformular beim Vorsitz einreichen. Auch hier gilt der Beschluss erst eingereicht, wenn das ausgedruckte und unterschriebene Formular beim Vorsitz eingegangen ist. Insofern kann entsprechend auf die Ausführungen zum Vorschlagsverfahren der Studienfachschaften verwiesen werden.

Hat die Qualitätssicherungsmittelkommission ihre Vorschläge beim Vorsitz fristgerecht eingereicht, ist das Verfahren ihrerseits abgeschlossen.

3. Prüfung und Einreichung durch den Vorsitz

Hier kann entsprechend auf die Ausführungen zum Vorschlagsverfahren bei den Studienfachschaften verwiesen werden.

4. Prüfung, Annahme durch das Rektorat

Hier kann entsprechend auf die Ausführungen zum Vorschlagsverfahren bei den Studienfachschaften verwiesen werden.

V. Antragsverfahren für Anträge an die Qualitätssicherungsmittelkommission.

Auch das Antragsverfahren für Anträge an die Qualitätssicherungsmittelkommission kennt mehrere Stufen:



Für Anteile am Vorschlagsrecht, die der Kommission durch Beschluss einer Studienfachschaft oder wegen Nichtkonstituierung einer solchen, also nach den Varianten 1 und 3 wie unter „III. Qualitätssicherungsmittelkommission“ dieses Schreibens beschrieben, der Kommission zugewiesen Gelder gilt folgendes:

1. Zunächst sind nur Studienfachschaften berechtigt Anträge einzureichen, deren Anteil am Vorschlagsrecht ganz oder teilweise nach den Varianten 1 und 3 in obigem Sinne der Qualitätssicherungsmittelkommission zugewiesen wurde. Ist nur ein Teil des Vorschlagsrechtes einer Studienfachschaft in diesem Sinne der Qualitätssicherungsmittelkommission zugewiesen worden, muss dieser mindestens die Höhe von 50% des gesamten Vorschlagsrechtes dieser Studienfachschaft gehabt **oder** über QSM in Höhe von 50.000 Euro bestanden haben.

(§5 Abs.2 QSM-Ordnung)

2. Sind bis zum 01.05. eines Haushaltsjahres keine Anträge aus Studienfachschaften i.S. des §5 Abs.2 QSM-Ordnung eingegangen oder schöpfen deren Anträge das Vorschlagsvolumen der Qualitätssicherungsmittelkommission nicht voll aus, teilt die Qualitätssicherungsmittelkommission dies allen Studienfachschaften in geeigneter Weise und gleichzeitig mit.

(§5 Abs.3 QSM-Ordnung)

Erst eine Woche nach Absendung dieser Mitteilung kann dann jede Studienfachschaft der Universität Heidelberg Anträge an die Qualitätssicherungsmittelkommission stellen und die Kommission diese Anträge berücksichtigen.

Vorher eingereichte Anträge finden **keine** Berücksichtigung.

(§5 Abs.4 QSM-Ordnung)

Für Anteile am Vorschlagsrecht, die der Kommission zugewiesen werden, weil eine Studienfachschaft ihr Vorschlagsrecht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht oder nicht vollständig ausgeübt hat, mithin nach Variante 2 wie unter „III.

Qualitätssicherungsmittelkommission“ beschrieben, gilt hingegen das nachstehende:

Für diese kann die Kommission nur zugunsten von fächerübergreifenden, möglichst vielen Studierenden zugutekommenden Angeboten Gebrauch machen.

(§5 Abs. 5 QSM-Ordnung)

Antragsberechtigt sind alle Studienfachschaften der Universität Heidelberg.

Anträge an die Qualitätssicherungsmittelkommission sind zu richten an:

Qualitätssicherungsmittelkommission



StuRa-Büro
Albert-Ueberle-Str. 3-5
69120 Heidelberg

Anträge können **nur** wirksam mit vollständig (mit Ausnahme der als nicht notwendig gekennzeichneten Angaben) ausgefülltem Antragsformular eingereicht werden.

Dieses findet Ihr hier:

https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/QSMK/AntragsformularQSMKom/Formular_VorschlagFachschaftenQSMKommission.pdf

VI. Vorschlagsfiktion zugunsten der Universitätsbibliothek

Schöpft die Qualitätssicherungsmittelkommission ihr Vorschlagsrecht nicht fristgerecht voll aus, oder sind bis zum 31.03. des Folgejahres die von den Studienfachschaften und der QSM- Kommission vorgeschlagenen QSM nicht voll verausgabt, gilt für diese Mittel die Verwendung zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek als vorgeschlagen. Dabei sollen alle Fächer der Universität gleichmäßig berücksichtigt werden.

(§5 Abs.6 QSM-Ordnung)

VII. Verausgabung durch die zuständigen Stellen

Die Verfasste Studierendenschaft hat, wie bereits dargestellt nur ein Vorschlagsrecht, dem das Rektorat folgt, sofern der Vorschlag nicht rechtswidrig ist.

Die QSM, die auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft vergeben werden sind Gelder der Universität. Daraus folgt folgendes Verausgabungsverfahren, das letztlich dort beginnt, wo das Vorschlagsverfahren endet:

1. Prüfung, Annahme durch das Rektorat

Hält das Rektorat die Vorgeschlagenen Maßnahmen für zulässig, folgt es dem Vorschlag und weist die Finanzabteilung an bei der im Vorschlag angegebenen bewirtschaftenden Einrichtung eine entsprechende Kostenstelle einzurichten.

2. Einrichtung einer zweckgebundenen Kostenstelle bei der bewirtschaftenden Einrichtung

Die Finanzabteilung richtet dann eine Kostenstelle ein, die der Höhe, dem Bewilligungszeitraum und dem Zweck nach dem Vorschlag entspricht. (Wichtig: Für alle Vorschläge gilt als Bewilligungszeitraum der 01.04. des betreffenden Haushaltsjahres bis zum 31.03. des Folgejahres als vorgeschlagen) Dazu unter XI. mehr.)



Die bewirtschaftende Einrichtung kann dann über diese Kostenstelle Mittel in der von Euch vorgeschlagenen Höhe einzig für die von Euch vorgeschlagene Maßnahme verausgaben.

Habt Ihr innerhalb Eures Vorschlags die Verwendung von Geldern zugunsten mehrerer Posten bzw. Kostenkategorien (z.B. Hiwi- und Sachanschaffungskosten) vorgeschlagen könnt Ihr über die Angabe der Deckungsfähigkeit der Mittel entscheiden, ob es der bewirtschaftenden Einrichtung möglich sein soll die Mittel nach eigenem Ermessen zwischen den einzelnen Kostenkategorien umzuverteilen. Dies ermöglicht Ihr, indem Ihr im Formular angebt, dass die Mittel deckungsfähig sind. Dies betrifft immer nur Mittel innerhalb einer Maßnahme i.S. eines eingereichten Vorschlags.

Im Ergebnis erfolgt die Verausgabung über die bewirtschaftende Einrichtung damit wie bisher die Verausgabung von zentral zu vergebenden QSM.

VIII. Begriff der Verausgabung von Mitteln und Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum für alle Vorschläge ist nach §7 Abs. 1 der QSM-Ordnung der 01.04. des Haushaltsjahres bis zum 31.03. des Folgejahres.

Das bedeutet, dass die bewirtschaftende Einrichtung die bewilligten Mittel bis zum 31.03. des Folgejahres verausgabt haben muss. Ansonsten greift die Vorschlagsfiktion zugunsten der Universitätsbibliothek. (dazu VIII.)

Verausgabt in diesem Sinne sind Mittel über die eine Rechtsverpflichtung begründet wurde. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde: Mit Vertragsschluss ist eine Rechtsverpflichtung in Höhe des Kaufpreises entstanden.

Im Fall von Arbeitsverträgen, etwa von Hiwis ist folgendes zu beachten:

Eine Rechtsverpflichtung ist immer nur in der Höhe begründet in der vom Arbeitnehmer tatsächlich Arbeitsstunden geleistet wurden. Das heißt, dass bis zum 31.03. nur die Kosten von Arbeitsstunden verausgabt sind, die der Arbeitnehmer bis zum 31.03. tatsächlich geleistet hat. Nur für diese ist im finanztechnischen Sinne eine Rechtsverpflichtung entstanden.

IX. Verbund von Vorschlagsrechten einzelner Studienfachschaften

Einzelne Studienfachschaften könne Ihr Vorschlagsrecht auch gem. §6 der QSM-Ordnung verbinden.

Vorschlagsrechte können vollständig und teilweise verbunden werden.



Dazu bedarf es einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studienfachschaften. Erst wenn diese wirksam von den jeweils die Studienfachschaften, welche ihre Vorschlagsrechte verbinden wollen vertretenden Gremien beschlossen und unterzeichnet wurde gelten die Vorschlagsrechte als in der vereinbarten Höhe verbunden. Eine solche schriftliche Vereinbarung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Benennung der beteiligten Studienfachschaften
3. Festlegung des Vorschlagverfahrens
4. Regelungen für den Fall des Dissenses zwischen den beteiligten Studienfachschaften
5. Umfang der Verbindung, d.h. die Höhe in der Vorschlagsrechte verbunden werden sollen

(§6 Abs.4 QSM-Ordnung)

Solche Vereinbarungen sollten der Rechtsabteilung vorgelegt werden, wenn sie nicht in ihrer bestehenden oder ähnlichen Form dieser vorlagen.

Eine solche Verbindung ist dem Vorsitz und dem QSM-Referat mitzuteilen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Für das Vorschlagsverfahren für Verbundene Vorschlagsrechte gilt ansonsten das zum Vorschlagsverfahren der Studienfachschaften gesagte.

XII. Wie üben wir unser Vorschlagsrecht möglichst effektiv aus?

Um von Eurem Vorschlagsrecht möglichst effektiv Gebrauch zu machen und dasselbe voll auszuschöpfen ist eine enge Abstimmung mit den bewirtschaftenden Einrichtungen unumgänglich.

Wie bereits erläutert fließen nicht bis zum 31.03. des Folgejahres verausgabte Mittel der Universitätsbibliothek zu. (dazu VIII.)

Habt Ihr einen Vorschlag beschlossen und wird dessen Finanzvolumen nicht voll ausgeschöpft habt Ihr **keine** Möglichkeit mehr eine andere Verwendung dieser Mittel vorzuschlagen.

Damit sollten Eure Vorschläge möglichst den tatsächlich anfallenden Kosten entsprechen. Diese werden die bewirtschaftenden Einrichtungen in der Regel kennen oder zumindest so abschätzen können, wie Ihr es aufgrund mangelnder Haushaltskenntnisse regelmäßig nicht könnt.

Somit ist eine enge Abstimmung zwischen Studienfachschaften und bewirtschaftenden Einrichtungen unumgänglich, um einen effektiven Mitteleinsatz im Sinne aller Beteiligten zu gewährleisten.



Wir empfehlen Euch daher mit Nachdruck den Kontakt zu den für Euch wichtigen bewirtschaftenden Einrichtungen zu suchen. In der Regel werden dies oft die Institute oder Fakultäten sein.

Zwar besteht **keine** irgendwie geartete gegenseitige Kooperationspflicht, jedoch solltet Ihr Euch die vorstehenden Ausführungen, mithin den Nutzen den eine Abstimmung bringt vor Augen halten. Das gleiche gilt gegenüber den bewirtschaftenden Einrichtungen: Wenn Ihr diesen deutlich macht, dass auch für sie eine gegenseitige Abstimmung des Vorgehens von großem Nutzen und Vorteil ist, sollte man Euch entgegenkommen.

Das die Mittel ungezielt in die Universitätsbibliothek fließen wird meist nicht im Interesse der Beteiligten sein.

Bei Problemen wendet Ihr Euch bitte an mich als QSM-Referenten.

X. Was, wenn wir noch Fragen haben?

Bei Fragen oder sonstigen Problemen wendet Euch bitte ohne Zögern an uns:
gsm@stura.uni-heidelberg.de

Wir hoffen diese Informationen helfen Euch und Eurer Fakultät dabei die QSM zu einer für die Studierenden optimalen Verwendung zu führen.

Mit den besten Grüßen

Adrian Koslowski
(QSM-Referent)

Jessica Albrecht
(QSM-Referentin)